

## Überraschende Toiletten und Zeugen

Der junge Anwalt hatte sich schon ganz gut eingelebt in seinem Büro und auch schon die ersten, noch etwas wackligen Schritte in die juristische Öffentlichkeit unternommen. Nicht nur in Form von Briefen an Klienten und Gegenanwälte (immer, wenn er die Anrede «Herr Kollege» las oder schrieb, rieselte ein wohliges Gefühl durch seinen Körper), nein, auch die ersten «richtigen» Auftritte vor Gericht hatte er schon mit jeweils durchaus beachtlichen Resultaten hinter sich gebracht. Natürlich waren diese Fälle von ihm jeweils mit einem jeglicher Verhältnismässigkeit spottenden Aufwand vorbereitet worden, und natürlich hatte es sich bisher um Ereignisse von eher minder epochaler Wichtigkeit gehandelt, aber wie sagte und sagt man so schön: Die juristischen Probleme kümmern sich regelmässig nicht um Streitwerte, und auch ein so gut wie sicherer Sieg musste immer erst noch nach Hause gefahren werden! Kurz und gut: Der junge Anwalt hatte dieses jung-dynamisch-erfolgreiche Gefühl in sich, welches einen regnerischen Tag sonnig und einen sonnigen Tag noch viel sonniger wirken lassen konnte. Er blickte der Welt keck entgegen und konnte sich auch in einer Rechtsöffnungsverhandlung (Streitwert: Fr. 2'835.50 plus Zinsen) fühlen wie Quincy in einem Mordfall während des Kreuzverhörs mit dem Zeugen der Anklage.

Und trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, gab es da immer wieder diese kleinen Stolperer. Gestern noch hatte er in weiser Voraussicht den Weg zum Gericht rekognosziert, da die heutige, strafrechtliche Verhandlung in einem ihm noch unbekanntem Gerichtsgebäude stattfinden würde. Das war ja auch so eine Sache: Jeder Klient erwartete zu Recht einen Anwalt, der seinen Fall im Griff hatte; selbstverständlich hatte er das auch jeweils bestmöglich, aber woher sollte man denn schon sämtliche umliegenden Gerichtssäle kennen wie die eigene Westentasche? Und woher sollte man denn schon genau wissen, welcher Richter aus welchem Grund auf welche Argumentationen eher positiv, auf andere

dagegen absolut negativ reagierte? Schlechterdings nicht machbar für einen wie gesagt zwar jung-dynamisch-erfolgreichen, vor allem aber eben noch jungen und entsprechend wenig erfahrenen Anwalt!

Auf alle Fälle hatte unser junger Anwalt also den Weg ans Gericht mit dem Klienten ohne demaskierende Peinlichkeiten hinter sich gebracht und schritt nun an dessen Seite auf das Gerichtsgebäude zu, als ob er dies grundsätzlich mindestens einmal täglich zu tun pflegte. Da wollte der Klient plötzlich wissen, ob es denn da drinnen auch eine Toilette gebe, und wo diese denn genau sei. Welch ein Ort für diese Frage! Nicht etwa drinnen, wo man sich mit raschen Blicken hätte weiterhelfen können, nicht etwa bei der Vorbesprechung im Büro, wo man die eigene Toilette anbieten und zwischenzeitlich bei einem älteren Kollegen hätte nachfragen können (zwar auch nicht optimal, aber längst nicht so unangenehm) – nein, genau jetzt und dort, vor dem Gerichtsgebäude, fern jeder unauffälligen Hilfestellung musste diese Frage kommen! Aus Sicht des Klienten selbstverständlich keineswegs unnatürlich, schliesslich hatte er ja einen «alten Hasen» an seiner Seite, der den Gerichtssaal und alles, was so dazu gehörte, quasi als sein erweitertes Wohnzimmer betrachten konnte. Aus Sicht des «alten Hasen» allerdings ein nur schwer lösbares Problem: Er hatte natürlich keinerlei Ahnung von den sanitarischen Details des Gebäudes, er war am Vortag in der Tat nur rasch die Strecke bis zum geeigneten Parkplatz abgefahren und hatte sich für das «Finetuning» sträflicherweise wohl entweder auf seine vermeintlich rasche Auffassungsgabe oder auf einen Klienten mit stählerner Blase oder auf was auch immer verlassen. Egal – jetzt musste eine Antwort her, und zwar eine möglichst souveräne:

«Die Toilette? Ach, wissen Sie, jetzt war ich doch schon so oft hier, aber auf die Toilette musste ich tatsächlich noch nie – ha, ha, – habe jeweils keinen «Angstbrunnen» nötig – ha, ha – da kann ich Ihnen jetzt grad gar nicht weiterhelfen, aber wir sind ja eh gleich da ...»

Rückblickend eine ziemlich blöde Antwort, aber was

hätte er denn sagen sollen? Es war ja ziemlich klar, dass es eine Toilette geben musste, ein einfaches «Nein, kein Klo» schied also aus. Ein einfaches «Ja» wäre aber auch nicht richtig gewesen, denn die Frage ging ja auch nach dem «Wo» und nicht nur nach dem «Ob». Damit verblieb aber das Problem, dass er trotz «jahrelanger Gerichtserfahrung» keine Ahnung vom Standort der Toilette hatte. Also, was hätte er sagen sollen? Ob der Klient wohl geahnt hatte, welche Nöte man selbst mit ganz harmlosen Fragen verursachen konnte? Immerhin hätte er mit seiner Frage ja eigentlich auch warten und die Toilette selber suchen können; andererseits, wozu hatte man denn einen Anwalt dabei?!

Die beiden schritten also die Treppen des Gerichtsgebäudes empor, der Klient wohl kaum nervöser, allenfalls rein körperlich ein wenig verkrampfter als zuvor, der junge Anwalt demgegenüber leicht destabilisiert und vor allem unauffällig, aber intensiv in alle Richtungen nach Toilettenwegweisern oder entsprechend markierten Türen Ausschau haltend.

Gerichtssäle haben oft die Eigenschaft, in der Höhe zu liegen, und auch dieser Saal, das wenigstens hatte unser junger Anwalt gleich beim Eingang im Vorbeigehen aufschnappen können, befand sich im 3. Stock. Mit ihm auch die ganz offensichtlich einzigen auch für Dritte zur Verfügung stehenden Toilettenräume des ganzen Gebäudes, denn es fand sich auf den ersten beiden Stockwerken bei Gott weder ein Wegweiser noch eine markierte Türe in Reichweite. Anders aber im dritten Stockwerk: Eine kleine Halle als Vorraum, eine grosse Doppeltüre zum Gerichtssaal und direkt daneben, für niemanden zu übersehen, der gerade die Treppe hinauf kam, und schon gar nicht für jemanden, der hier schon so manche Verhandlung erlebt hatte, eine weitere Türe, über welcher ein vergleichsweise riesiges Schild prangte – «Toiletten». So viel zum Thema «alter Hase» ...

Angriff soll manchmal die beste Verteidigung sein: «Sehen Sie, da haben wir ja schon Ihre Toilette, kein Grund zur Aufregung – ha, ha». Der Klient war entweder gnädig oder musste wirklich dringend, vielleicht überlegte er sich

auch, dass es jetzt so oder so zu spät für einen Anwaltswechsel war; auf alle Fälle verabschiedete er sich durch die prominent beschriftete Türe, und der junge, schon etwas demütigere Anwalt konnte sich in Ruhe im Raum umblicken. Er sah den obligaten Salontisch mit dem Aschenbecher, dem Amtsblatt und ein paar Zeitschriften, und er sah einige Stühle. Auf einem dieser Stühle sass ein älterer Herr, dessen ganze äussere Erscheinung auch ohne weitere Vorkenntnisse darauf schliessen liess, dass er dem einen oder anderen Gläschen keineswegs abhold war. Dies musste der ältere Bekannte seines Klienten sein, welcher an jenem heute zu verhandelnden Abend sturzbetrunken die Lernfahrt des Klienten begleitet hatte. Das wiederum war dummerweise einer die Beiden kontrollierenden Polizeipatrouille nicht verborgen geblieben, so dass sein Klient sich heute deswegen – und wegen ein paar anderer Kleinigkeiten (nicht betriebssicheres Fahrzeug, kein L-Schild sichtbar mitgeführt etc. etc.) – zu verantworten hatte.

So weit so gut, aber weder der Klient noch sein junger Anwalt hatten die Einvernahme dieses Herrn beantragt, und auch der Vertreter der Anklage hatte dies nicht gewünscht, zumal er ja auch gegen den älteren Herrn selber schon ein Verfahren wegen Trunkenheit am Steuer bzw. eben als Begleitperson einer Lernfahrt eröffnet hatte. Offenbar hatte das Gericht selber im Rahmen des Officialprinzips die Einvernahme dieses Zeugen gewünscht und dies der Einfachheit halber niemandem mitgeteilt. Den beiden Parteivertretern verblieb auf alle Fälle vorerst nur, sich möglichst rasch auf diese Neuigkeit einzustellen und sich ein paar, von Vorteil kluge, Fragen an den Zeugen zu überlegen.

Auch der zwischenzeitlich von der Toilette zurückgekehrte Klient war sichtlich erstaunt über die Anwesenheit des älteren Herrn und blickte vor allem fragend zu seinem Anwalt. Dieser hatte sich vom Toilettenschock weitgehend erholt und konnte auch schon wieder sein «Machen-Sie-sich-bloss-keine-Sorgen-Ihr-Anwalt-richtet-das-für-Sie-Gesicht» aufsetzen. Mit diesem schritt er dann auch an der Seite seines Klienten durch die grosse Doppeltüre des

Gerichtssaales, die sich just in jenem Moment öffnete und unter welcher ein netter Gerichtsweibel (Gerichtsweibel sind eigentlich immer nett) die Parteien herein bat.

Nun, die Verhandlung begann, der Gerichtspräsident verifizierte alle möglichen Personalien und stellte ein paar erste Fragen, bevor er dann auch schon zur Befragung des älteren Herrn schritt. Es drehte sich schon nach kurzer Zeit alles um die Frage, ob denn seinerzeit der Angeklagte gemerkt hatte (oder eben hätte merken müssen), dass der ältere Herr, welcher ihn bei seiner Lernfahrt begleitete, sturzbetrunken gewesen war, als er sich zu ihm in den Wagen gesetzt hatte – dass er sturzbetrunken gewesen war, daran gab es angesichts der klaren Aussagen des rechtsmedizinischen Institutes leider keine Zweifel.

Man erwog also, wer wen was und in welcher Menge hatte trinken sehen, der Staatsanwalt stellte Ergänzungsfragen, und auch unser junger Anwalt gab sich tapfer Mühe, durch möglichst intelligente und gleichzeitig unerwartete Fragen an den älteren Herrn das Gericht letztlich zur Überzeugung zu bringen, dass sein Klient selbstverständlich keine Ahnung von der Trunkenheit seiner Begleitperson gehabt hatte (und auch nicht hatte haben können), und dass er daher zumindest im Bereich des Fahrens mit dem Lernfahrausweis in Begleitung einer fahruntauglichen Begleitperson als unschuldiger Mann den Gerichtssaal musste verlassen dürfen. Es lief nicht so richtig gut, vor allem nicht im Bereich des «Hätte-wissen-oder-merken-Müssens», das war irgendwie zu spüren. Der junge Anwalt brauchte also dringend einen Kreativitätsschub, welcher sich nach entsprechendem Stossgebet gen Himmel denn auch plötzlich einstellte:

«Herr Präsident, fragen Sie doch bitte den Zeugen mal, was er denn heute schon alles getrunken hat.»

Das war sie, die rettende Frage! Das musste sie einfach sein, denn wenn man dem Angeklagten nicht nachweisen konnte, dass er selber die unzähligen Alkoholeinheiten in seiner späteren Begleitperson hatte verschwinden sehen, dann reduzierte sich das Problem in der Tat auf das «Hätte-

...-Müssen» und damit auf sogenannten weiche Faktoren. An diesen aber konnte man mit guten, überraschenden Fragen und den entsprechend genialen Schlussfolgerungen aus der Antwort deutlich mehr «herumschrauben» als an rechtsmedizinisch bestätigten Zahlen in gesetzeswidriger Höhe. Also: Der ältere Herr hatte, sagen wir es unverblümt, das Gesicht und die Statur eines Säufers, pardon, eines Gewohnheitstrinkers, und zwar eben auch dann, wenn er ausnahmsweise nüchtern war; aus seinem Äusseren konnte man also gerade keine Schlüsse auf seinen Blutalkoholgehalt ziehen; dass Gewohnheitstrinker – gerade wegen dieser Gewohnheit – auch bei erschreckend hohen Promille-Werten noch nüchtern wirken, ist schlechterdings allgemein bekannt. Et voilà: Der völlig nüchterne Zeuge (es war gerade 11.30 Uhr morgens, und man befand sich vor Gericht) sah eben auch heute aus, als ob er recht betrunken sei, und man konnte ihm somit jeweils schlicht und einfach nicht ansehen, ob er nun gerade betrunken oder nüchtern war – Freispruch in diesem Punkt!

Das nur mühsam verborgene Prusten des Gerichtspräsidenten vermengte sich als Wahrnehmung beim jungen Anwalt mit dessen eigener Belobigung für diesen genialen Schachzug zu einer ganz eigenartigen Gefühlsmischung – so in Richtung süß-sauer, aber leider mit Betonung auf sauer. Diese säuerliche Mischung holte ihn denn auch recht unvermittelt aus den Höhen seines im Geiste schon vorformulierten Plädoyers wieder an sein hartes Rednerpult der Realität zurück.

«Also dann, Herr Zeuge, was haben Sie denn heute schon so alles getrunken?»

Aus dem immer noch leicht verkrampften Mund des Gerichtspräsidenten (verhaltenes Lachen ist offensichtlich anstrengender als offenes Gelächter) tönte die Frage irgendwie schon nicht mehr ganz so genial, aber jetzt war es zu spät, denn der Zeuge lehnte sich bereits leicht zurück und aktivierte sein Gedächtnis:

«Heute? Ja, also, zum Frühstück einen Kaffee und danach zwei Kaffee-Schnaps – um 09.00 Uhr zwei Bier und kurz vor

der Verhandlung zusammen mit einem Bekannten noch zwei Halbe Weissen – ich war halt schon ein bisschen nervös ...»

Zwei Kaffee-Schnaps nach dem Frühstück! Danach bis um 11.00 Uhr noch zwei Bier und zwei Halbe Weissen! Unser junger Anwalt war bestimmt kein ungeselliger Typ und hatte durchaus auch so seine feucht-fröhlichen Runden erlebt, aber damit hatte er nun wirklich nicht gerechnet. Dies offensichtlich ganz im Gegensatz zum Gerichtspräsidenten, welcher aber auch im Sinne eines Wettbewerbsvorteils schon die ganze Zeit die massive Alkoholfahne des Zeuge hatte riechen können (müssen). Das war nun also offensichtlich einer jener Momente im Leben, wo man einfach durch musste; das war aber vor allem auch einer jener Momente, wo ganz schnell eine andere Taktik her musste: Zwei Kaffee-Schnaps, zwei Bier und zwei Halbe Weissen, Letztere immerhin «nur» aus Nervosität ... ; noch während die letzten Lacher im Gerichtssaal verhallten, hatte unser Anwalt das mentale Ruder schon herungerissen:

«Sehen Sie, Herr Gerichtspräsident, genau das wollte ich mit meiner Frage zeigen: Der Zeuge hat bereits zu dieser frühen Stunde mehr intus, als wir anderen hier im Saal zusammen vertragen würden, und er verhält sich völlig normal und antwortet klar auf die ihm gestellten Fragen; jetzt sagen Sie mir doch bitte mal, wie mein Klient bei solch einem Menschen hätte erkennen können sollen, dass dieser zuviel Alkohol für die Begleitung einer Lernfahrt im Blut hatte. Dieser Zeuge würde wohl auch jenseits der 3-Promille-Grenze noch aufrecht stehen wie eine Eins!»

Er wusste, dass dieses Argument nur auf den ersten Blick bestach – doch ähnlich wie bei der vermaledeiten Frage seines Klienten nach der Toilette verhielt es sich auch hier: Was hätte er denn sagen sollen ...? Die 180°-Wende in seiner liebevoll zurecht gelegten Argumentation war schlechterdings die einzig mögliche Rettung, um wenigstens noch einigermaßen souverän aus der Sache wieder hinaus zu finden. Aber nochmals: Wer rechnet denn schon mit zwei Kaffee-Schnaps, zwei Bieren und zwei Halben Weisswein (die Zwei

schien eine konstante Einheit zu sein) bis 11.00 Uhr morgens ...?!

Nun, der Rest ist rasch erzählt: Das Gericht erholte sich recht rasch von seiner Belustigung und befand, dass selbst die Verteidigung («selbst» – autsch, das hört man als Partei nie gerne!) äusserst effektiv (hier entlarvte sich ein kleiner Zyniker) aufgezeigt hatte, dass der Zeuge eben ein Gewohnheitstrinker sei, weshalb, gerade wenn man dessen Kadenz bis 11.00 Uhr morgens kannte, und davon ging das Gericht beim mit dem Zeugen befreundeten Angeklagten aus, man eben am Abend schon gar nicht mehr davon ausgehen durfte, dass er auch nur im Ansatz nüchtern sei; dies selbst dann nicht, wenn man ihn nicht selber habe trinken sehen – Schuldspruch in diesem Punkt!

Auch eine mögliche Schlussfolgerung, das musste man dem Gericht lassen. Unser junger Anwalt jedoch hatte eindrücklich gelernt, was er heute noch immer wieder seinen Klienten erklärt: Verlasse dich nie auf einen Zeugen – auch bzw. schon gar nicht auf deine eigenen oder die, die dir eigentlich nahe stehen sollten! Ach ja, und ausserdem: Kläre immer auch frühzeitig den Weg zur nächsten Toilette ab! (M.N.)